

Synopse zur Änderung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth (GeschO)

Die Änderungsvorschläge sind farblich kenntlich gemacht

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	
(1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:	
Aktuell gültige Fassung	Änderungsvorschlag für neue Fassung
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 250.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,	8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 500.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,
9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,	9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,
10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftwert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,	10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftwert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 250.000 €,	11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 500.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 500.000 €,

15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,	15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,
24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,	24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 500.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,